

Kunsttherapievertrag

§1. Vertragsparteien

- 1.1. Mag. Oxana Führer, Kunsttherapeutin in Ausbildung unter Supervision in Stavangergasse 7/3, 1220 Wien, im Folgenden als *Kunsttherapeutin* bezeichnet.
- 1.2. Frau/Herr _____,

wohnhaft in _____

vertreten durch _____ (Eltern, Sachwalter)

im Folgenden als *Klient/Klientin* bezeichnet.

§2. Tätigkeit

- 2.1. Die oben genannten Vertragsparteien schließen einen Vertrag über die Kunsttherapie mit dem Klienten/der Klientin durch die Kunsttherapeutin entsprechend den von ihr erlernten Methoden unter Einsatz verschiedener Materialien.
- 2.2. Es können auf Wunsch des Klienten/der Klientin bestimmte Materialien ausgeschlossen werden.

§3. Setting

- 3.1. Ort
Die Kunsttherapie findet in den Räumlichkeiten der Kunsttherapeutin, in der Stavangergasse 7/3, 1220 Wien statt.
- 3.2. Zeit
Die Kunsttherapie findet in Einheiten von je 50 Minuten statt. Es können auch längere Kunsttherapieeinheiten vereinbart werden.
- 3.3. Erstgespräch
Falls Sie es wünschen, können Sie vor dem Beginn der Kunsttherapie zu einem kostenlosen Erstgespräch kommen. Es ist ein Informationsgespräch und dauert etwa 30 Minuten. Dies soll Ihnen die Gelegenheit geben, mir Ihre Anliegen zu schildern und mich persönlich kennenzulernen, um dann zu entscheiden, ob Sie sich vorstellen können, zu mir in die Kunsttherapie zu kommen.

Nach dem Erstgespräch wäre es unter Umständen gut, wenn Sie sich Zeit lassen für eine Entscheidung, besonders wenn Sie sich nicht sicher sind.

3.4. Schnupperstunde

Es kann auf Anfrage eine Schnupperstunde vereinbart werden. Diese dauert 30 Minuten und das Honorar dafür beträgt 50% des Honorars einer Kunsttherapieeinheit.

§4. Termine:

4.1. Die Vereinbarung der Termine kann jeweils wöchentlich oder für einen längeren Zeitraum erfolgen.

4.2. Ein vereinbarter Termin gilt als fix reserviert und wird nicht anderweitig vergeben.

4.2.1. Absageregelung:

Bei Absage eines Termines durch den Klienten/die Klientin bis spätestens **24 Stunden** davor entfällt ein entsprechendes Honorar.

4.2.2. In Krankheitsfällen kann eine kurzfristige Absage erfolgen.

4.2.3. Daher werden von den Klienten / den Klientinnen nicht rechtzeitig abgesagte Termine in Rechnung gestellt.

4.3. Terminverschiebungen auf Wunsch des Klienten/der Klientin unter Wahrung der 24-Stunden-Frist können nach Maßgabe der Möglichkeit eines Ersatztermines erfolgen.

4.4. Terminabsagen durch die Kunsttherapeutin erfolgen nur in Ausnahmesituationen (z.B. bei Krankheit) und es wird ein Ersatztermin angeboten.

4.5. Urlaube sind im Sinne eines kontinuierlichen Kunsttherapieprozesses von beiden Vertragsparteien bekannt zu geben, um die Planung der Ersatztermine entsprechend vornehmen zu können.

4.6. Therapiedauer: Die Gesamtdauer des Kunsttherapieprozesses kann vorab nicht exakt festgelegt werden. Es wird nach ___ Sitzungen ein Gespräch betreffend der weiteren Vorgangsweise zwischen den beiden Vertragsparteien erfolgen.

§5. Organisatorisches

5.1. Kleidung

Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei Einsatz eines zur Verfügung gestellten Malkittels geringfügige und meistens gut abwaschbare Verschmutzungen der Kleidung durch Farben, Kreiden usw. möglich sind. Es wird daher empfohlen, bequeme Kleidung aus leicht waschbarem Material (z.B. Baumwolle) anzuziehen.

§6. Honorar

6.1. Als Stundenhonorar werden € ... pro Sitzung vereinbart. Das Honorar wird in Rechnung gestellt und bar bezahlt oder umgehend auf das in der Honorarnote genannte Bankkonto überwiesen.

6.2. Sozialtarife

Für Personen, die in Sozialberufen tätig sind, gibt es Sozialtarife auf Anfrage. Dasselbe gilt für arbeitslose und einkommensschwache Personen sowie und Studierende.

§7. Verschwiegenheitspflicht

7.1. Kunsttherapeutin sowie alle Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit über alle in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

7.2. Die Verschwiegenheitspflicht besteht allgemein, somit grundsätzlich gegenüber jedweder Person oder Einrichtung, also z.B. gegenüber Ehepartnern/Ehepartnerinnen, sonstigen Familienangehörigen, staatlichen Dienststellen, anderen Sozialeinrichtungen wie Kammern, Behörden etc.

7.3. Bei Kindern und Jugendlichen sowie Personen mit Erwachsenenvertretung besteht Auskunftspflicht bezüglich des Behandlungsvorganges (Art, Umfang und Entgelt). Also beispielsweise auch betreffend der gesetzten kunsttherapeutischen Methoden und verwendeten Materialien. Diese Auskunftspflicht erstreckt sich NICHT auf Geheimnisse und Inhalt der Behandlung, außer es liegt ausdrückliche Zustimmung der Klientin / des Klienten vor.

§8. Die entstandenen Werke sowie Ton-, Bildaufzeichnungen

8.1. Die während der Kunsttherapiesitzungen entstandenen Werke sind Eigentum der Klientin/des Klienten und werden ihm sofort oder – falls nötig – nach einer erforderlichen Trocknungszeit übergeben.

8.2. Eine Ton- oder Bildaufzeichnung sowie Fotografie des entstandenen Werkes, des Ablaufs der Kunsttherapiestunde oder des kunsttherapeutischen Gesprächs darf nur erfolgen, wenn sowohl die Kunsttherapeutin als auch die Klientin/der Klient einem derartigen Vorgehen zugestimmt hat und die Aufnahme daher auf gegenseitigem Einvernehmen beruht. Für die weitere Verwendung der Fotos bedarf es schriftlicher Zustimmung.

§8. Formgebote

Abänderungen dieses Vertrages sowie weitere Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Wien, am _____

.....
Mag. Oxana Führer
Kunsttherapeutin in Ausbildung unter SV
OKTI Kunst-Therapie-Insel

.....
Klient / Klientin
/ gesetzliche Vertreterin
/ gesetzlicher Vertreter